

7651-K (1.98)

**Richtlinien
über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten
im Krankenhausbereich (Stand: 1.1.1998)**

Nach § 15 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) hat jeder Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr die in seinem Besitz befindlichen Betäubungsmittel gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern.

Nach den derzeitigen sicherungstechnischen Erkenntnissen ist eine ausreichende Sicherung gegen eine unbefugte Entnahme von Betäubungsmitteln grundsätzlich nur gewährleistet, wenn die dafür vorgesehenen Behältnisse oder Räumlichkeiten mindestens den unter Ziffer 1 oder 2 genannten mechanischen Anforderungen genügen.

1 Krankenhausapotheke

1.1 Stahlschränke haben mindestens der Sicherheitsstufe B gemäß den jeweils gültigen Richtlinien der VDMA 24992 zu entsprechen. Bei einem Eigengewicht unter 200 kg ist eine Verankerung an mindestens 2 Stellen mit Schwerlastankern in geeigneter Wand oder geeignetem Boden vorzunehmen.

1.2 Aufbewahrung in Räumen

Wird anstelle von Schränken eine Raumsicherung bevorzugt, sind als Raumabschluß Stahltüren zu verwenden, die mit den Archivtüren der ehemaligen Norm RAL-RG 625/1 der Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e.V. vergleichbar sind.

1.2.1 Wände, Decken und Fußböden von neu zu erstellenden Räumen sind

- mit Klinkermauerwerk (KMZ 28) in einer Stärke von 240 mm mit beidseitigem Baustahlgewebe N 141 (untereinander verbunden) und 30 mm Zementputz (1:3) sowie Bandstahl-(25/2)-einlagen in den Fugen

oder

- aus Stahlbeton (B 25) in einer Stärke von 240 mm mit beidseitigem Baustahlgewebe Q 257

zu errichten. Auf Fensteröffnungen ist zu verzichten; ggf. sind für die Belüftung gebogene Stahlrohre mit einem Durchmesser von 50 mm nach innen steigend einzulassen.

1.2.2 Vorhandene Räume, die den Anforderungen der Ziffer 1.2.1 nicht entsprechen, sind in der Regel so nach- bzw. umzurüsten, daß hinter oder vor (innen bzw. außen) den bestehenden Wandelementen ein Klinkermauerwerk (KMZ 28) in einer Stärke von 115 mm mit beidseitigem Baustahlgewebe N 141 (untereinander verbunden) und 30 mm Zementputz (1:3) sowie Bandstahl-(25/2)-einlagen in den Fugen zu errichten ist. Decken und Fußböden sind ggf. mit Stahlbeton (B 25) zu verstärken.

Sofern Fenster erhalten bleiben müssen, sind diese von innen zusätzlich mechanisch zu sichern, z.B. durch Gitterwerk aus ca. 20 mm starkem Vierkant- oder Rundstahl in Längs- und Querstreben, die lichten Weiten nicht größer als 120 x 120 mm, deren Kreuzungspunkte zu verschweißen und deren Endpunkte im Mauerwerk zu verankern sind.

1.3 Elektrische Überwachung

Über die mechanische Sicherung hinaus kann, wenn die Art oder der Umfang des Betäubungsmittelverkehrs dies erfordert, eine elektrische Überwachung nach folgenden Richtlinien notwendig werden:

1.3.1 Es kommen nur Einbruchmeldeanlagen in Betracht, die den jeweils gültigen VDE Bestimmungen 0/833 Teile I und III entsprechen. Grundsätzlich sind

- **Stahlschränke** allseitig feldmäßig (durch kapazitive Feldveränderungsanlagen), wobei alle Geräteteile und die sie verbindenden Leitungen erfaßt werden müssen
- **Räume** durch Einbruchmeldeanlagen nach dem Körperschallprinzip zu überwachen.

1.3.2 Die Scharfschaltung des jeweiligen Systems hat über eine elektromechanisch sperrende Schalteinrichtung (z.B. Blockschloß) mit zusätzlichem geistigen Verschuß (Zahlenkombinationsschloß mit mindestens drei Einstellscheiben oder Codiereinrichtung) zu erfolgen.

1.3.3 Alarmierung

Die Einbruchmeldeanlage ist unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) **über eine Standleitung** auf eine Empfangseinrichtung der Polizei (Polizeinotruf) aufzuschalten.

2 Krankenhaus-Teileinheiten (Stationen o.ä.)

Stahlschränke haben mindestens der Sicherheitsstufe A gemäß den jeweils gültigen Richtlinien der VDMA 24992 zu entsprechen. Bei einem Eigengewicht unter 200 kg ist eine Verankerung an mindestens 2 Stellen mit Schwerlastankern in geeigneter Wand oder geeignetem Boden vorzunehmen.

Wird aufgrund des geringen Umfanges der Betäubungsmittelvorräte ein sog. Einmauerschrank vorgesehen, so ist dieser in eine geeignete Wand fachgerecht einzubauen und fest zu verankern. Die Tür hat der Sicherheitsstufe A gemäß den jeweils gültigen Richtlinien der VDMA 24992 zu entsprechen und muß bündig eingefügt sein.

Ausgenommen hiervon ist die Aufbewahrung von Betäubungsmittelmengen, die höchstens den durchschnittlichen Tagesbedarf einer Teileinheit darstellen und ständig griffbereit sein müssen. Diese sind durch Einschließen so zu sichern, daß eine schnelle Entwendung wesentlich erschwert wird.

Die Aufbewahrung der entsprechenden Schlüssel ist durch einen schriftlichen Verteilerplan zu regeln. Die Schlüssel sind von den Berechtigten grundsätzlich in persönlichen Gewahrsam zu nehmen.